

SCHIEDSREGELN



SALZBURGER REGELN

Stand: 2016

Schiedsgericht Salzburg
ZVR-Nr 894535851
Imbergstraße 31C, A-5020 Salzburg, Österreich
T. +43 662 64 00 42-13
F. +43 662 64 04 28
e-mail: office@schiedsgericht-salzburg.at
<http://www.schiedsgericht-salzburg.at>
DVR 4016724

Alle in diesen Schiedsregeln gewählten Funktionsbezeichnungen und Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein.

INHALTSVERZEICHNIS

Das Schiedsgericht Salzburg	6
Artikel 1 Funktion und Anwendungsbereich	6
Artikel 2 Das Präsidium	6
Artikel 3 Der Generalsekretär	8
Artikel 4 Korrespondenzsprachen	8
Die Schiedsrichter und Parteienvertreter	9
Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen eines Schiedsrichters	9
Artikel 6 Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern	9
Artikel 7 Ablehnung von Schiedsrichtern	11
Artikel 8 Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes	11
Artikel 9 Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schiedsrichteramtes	12
Artikel 10 Parteienvertreter	13
Allgemeine Verfahrensbestimmungen	13
Artikel 11 Anbringen und Schriftverkehr	13
Artikel 12 Fristen, Zustellungen und Mitteilungen	13
Artikel 13 Verfahrenskosten	14
Artikel 14 Einschreibgebühr	15
Artikel 15 Schiedsgerichtskosten und Kostenvorschuss	15
Artikel 16 Weitere Verfahrenskosten	16
Artikel 17 Berechnung der Schiedsgerichtskosten	17

Ablauf des Schiedsverfahrens	18
Artikel 18 Schiedsort	18
Artikel 19 Schiedsklage	18
Artikel 20 Zustellung der Schiedsklage	19
Artikel 21 Klagebeantwortung	19
Artikel 22 Widerklage	20
Artikel 23 Fallübergabe an den Schiedsrichter	20
Artikel 24 Zuständigkeit des Schiedsgerichts	21
Artikel 25 Durchführung des Verfahrens	21
Artikel 26 Sichernde und vorläufige Maßnahmen	23
Artikel 27 Anwendbares Recht	24
Artikel 28 Entscheidungen durch drei Schiedsrichter	24
Artikel 29 Beendigung	24
Artikel 30 Schiedsspruch	25
Artikel 31 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs	26
Artikel 32 Schiedsvergleich	27
Artikel 33 Mehrere Parteien	27
Artikel 34 Haftungsausschluss	28
Tabelle der Verfahrenskosten	29
Honorarrichtsätze für Einzelschiedsrichter	29
Empfohlene Schiedsvereinbarung	30

SALZBURGER REGELN

Das Schiedsgericht Salzburg

Artikel 1 Funktion und Anwendungsbereich

1.1.

Das Schiedsgericht Salzburg, im Folgenden „Das Schiedsgericht“ genannt, administriert die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, bei denen die Parteien die Zuständigkeit eines nach den gegenständlichen Regeln (im Folgenden „Salzburger Regeln“) ernannten Schiedsgerichts vereinbart haben.

1.2.

Das jeweils ernannte Schiedsgericht wird im Folgenden als „Schiedsrichter“ bezeichnet, ungeachtet der Anzahl der tatsächlich zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt die Anwendung der Salzburger Regeln in der bei Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Fassung als vereinbart.

1.3.

Das Schiedsgericht Salzburg administriert auch Schiedsverfahren, wenn die Parteien die Anwendung anderer Regeln vereinbart haben.

Artikel 2 Das Präsidium

2.1.

Das Präsidium des Schiedsgerichts hat mindestens drei Mitglieder. Sie werden vom Vorstand des Schiedsgerichts Salzburg für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Erfolgt bis zum Ablauf einer Funktionsperiode keine Neubestellung, so behalten die Mitglieder des Präsidiums ihre Funktion bis zur Neubestellung. Fällt ein Mitglied des Präsidiums während der Funktionsperiode auf Dauer aus (etwa durch Rücktritt oder Tod), so hat eine Nachbestellung für den Rest der Funktionsperiode des im Amt befindlichen Präsidiums zu erfolgen.

2.2.

Die Mitglieder des Präsidiums haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei. Sie trifft über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt wurde, eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

2.3.

Die Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode einen Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied wahrgenommen.

2.4.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten (siehe 2.5.) Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

2.5.

Mitglieder des Präsidiums, die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsverfahren beteiligt sind, sind bei Entscheidungen, die dieses Verfahren betreffen, nicht stimmberechtigt, sind aber auf das Anwesenheitserfordernis anzurechnen.

2.6.

Beschlussfassungen auf schriftlichem Wege, per elektronischer Post oder in einer Telefon- oder Videokonferenz sind zulässig. In diesem Fall übermittelt der Präsident zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung allen Mitgliedern des Präsidiums einen schriftlichen Beschlussvorschlag. Der Präsident bestimmt die Art der Beschlussfindung und die Frist zur Stimmabgabe. Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege, per elektronischer Post oder in einer Telefon- oder Videokonferenz wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums berechnet. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 3 Der Generalsekretär

3.1.

Der Generalsekretär des Schiedsgerichts wird auf Vorschlag vom Präsidium des „Vereins zur Administration des Salzburger Schiedsgerichts“ (ZVR-Zahl 894535851) für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Art 2.1. vierter Satz gilt sinngemäß.

3.2.

Der Generalsekretär leitet das Sekretariat und führt die Agenden des Schiedsgerichts, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind.

3.3.

Der Generalsekretär hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Er ist in der Ausübung seiner Funktion unabhängig und weisungsfrei. Ihn trifft über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt wurde, eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Der Generalsekretär erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt, welches mit dem Präsidium gesondert zu vereinbaren ist.

3.4.

Ist der Generalsekretär an der Ausübung seines Amtes verhindert oder fällt er auf Dauer aus, so übt ein vom Präsidium bestelltes Mitglied desselben dessen Funktion bis zur Bestellung eines neuen Generalsekretärs aus.

Artikel 4 Korrespondenzsprachen

Der Schriftverkehr der Parteien mit dem Präsidium und dem Generalsekretär hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Die Schiedsrichter und Parteienvertreter

Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen eines Schiedsrichters

5.1.

Als Schiedsrichter kann – ungeachtet der Staatsbürgerschaft – jede eigenberechtigte geschäftsfähige, entsprechend qualifizierte Person bestimmt werden, soweit die Parteien keine besonderen zusätzlichen Qualifikationserfordernisse vereinbart haben.

5.2.

Der Schiedsrichter hat vor seiner Bestellung seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gemäß 5.3. sowie seine Unterwerfung unter die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Verfahrenskosten schriftlich zu erklären. Der Generalsekretär leitet diese Erklärung an die Parteien weiter.

5.3.

Die Schiedsrichter haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei. Sie trifft über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt wurde, eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

5.4.

Will eine Person ein Schiedsrichteramt übernehmen, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung widersprechen. Ein Schiedsrichter hat vom Zeitpunkt seiner Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

Artikel 6 Benennung und Bestellung von Schiedsrichtern

6.1.

Die Parteien sind in der Bestimmung der Schiedsrichter nach Maßgabe von Art 5 frei.

6.2.

Die Parteien können vereinbaren, dass ihr Rechtsstreit von einem oder drei Schiedsrichtern entschieden werden soll.

6.3.

Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor und einigen sich die Parteien nicht auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt das Präsidium unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, der Höhe des Streitwertes und dem Interesse der Parteien an einer raschen und kostengünstigen Entscheidung, ob der Rechtsstreit von einem oder drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist.

6.4.

Das Präsidium hat mangels Vorliegen einer Vereinbarung nach 6.1. und 6.2. die Parteien aufzufordern, sich in den Fällen, in denen sie sich für ein Verfahren vor einem Schiedsrichter entschieden haben, binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf einen Schiedsrichter zu einigen und dessen Namen und Adresse bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Schiedsrichter vom Präsidium bestellt.

6.5.

Ist der Rechtsstreit von drei Schiedsrichtern zu entscheiden, so wird die Partei, die noch keinen Schiedsrichter benannt hat, aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung den Namen und die Adresse eines Schiedsrichters bekannt zu geben. Wenn die Partei innerhalb dieser Frist keinen Schiedsrichter benennt, so wird dieser vom Präsidium bestellt.

6.6.

Ist der Rechtsstreit von drei Schiedsrichtern zu entscheiden, so werden die von den Parteien benannten oder vom Präsidium bestellten Schiedsrichter aufgefordert, sich binnen 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung auf einen Vorsitzenden zu einigen und dessen Namen und Adresse bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Vorsitzende vom Präsidium bestellt.

6.7.

Parteien sind an ihre Schiedsrichterbenennung gebunden, sobald der benannte Schiedsrichter der Gegenpartei bekannt gegeben wurde.

Artikel 7 Ablehnung von Schiedsrichtern

7.1.

Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung oder Mitwirkung daran bekannt geworden sind.

7.2.

Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab, so hat sie dies unverzüglich unter Angabe des Ablehnungsgrundes dem Schiedsgericht bekannt zu geben.

7.3.

Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so entscheidet über die Ablehnung das Präsidium aufgrund der Angaben im Ablehnungsantrag und der diesem beigegebenen Beweismittel. Der Generalsekretär hat vor der Entscheidung des Präsidiums die Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters und der anderen Partei(en) einzuholen. Das Präsidium kann auch andere Personen zur Stellungnahme auffordern.

7.4.

Ein abgelehnter Schiedsrichter kann das Verfahren ungeachtet des Ablehnungsantrages fortführen. Ein Schiedsspruch darf jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung des Präsidiums gem. 7.3. gefällt werden.

Artikel 8 Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes

8.1. Das Amt eines Schiedsrichters endet, wenn

- a) der Schiedsrichter stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert
- b) die Parteien dies vereinbaren,
- c) der Schiedsrichter zurücktritt,

- d) einem Ablehnungsantrag stattgegeben wird oder
- e) der Schiedsrichter vom Präsidium seines Amtes enthoben wird.

8.2.

Jede Partei kann die Enthebung eines Schiedsrichters beantragen, wenn er nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert. Der Antrag ist beim Schiedsgericht einzubringen. Der Generalsekretär hat vor der Entscheidung des Präsidiums die Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters und der anderen Partei(en) einzuholen. Über den Enthebungsantrag entscheidet das Präsidium. Ist offensichtlich, dass die Verhinderung nicht nur vorübergehend ist, so kann das Präsidium die Enthebung auch ohne Antrag einer Partei verfügen.

Artikel 9 Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schiedsrichteramtes

9.1.

Wurde der Ablehnung eines Schiedsrichters stattgegeben, wurde er seines Amtes enthoben, hat er dieses niedergelegt, ist er gestorben oder hat er seine Geschäftsfähigkeit verloren, so werden,

- a) wenn es sich um einen Einzelschiedsrichter handelt, die Parteien
- b) wenn es sich um den Vorsitzenden eines Schiedsrichterssenates handelt, die verbleibenden Schiedsrichter und
- c) wenn es sich um einen von einer Partei benannten oder für eine Partei bestellten Schiedsrichter handelt, die Partei, die ihn benannt hat oder für die er bestellt wurde,

aufgefordert, binnen 30 Tagen einen Ersatzschiedsrichter – in den Fällen gemäß lit a und b einvernehmlich – zu benennen und dessen Namen und Adresse bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, so wird der Ersatzschiedsrichter vom Präsidium bestellt. Wurde auch ein benannter Ersatzschiedsrichter erfolgreich abgelehnt, so erlischt das Ersatzbenennungsrecht und der Ersatzschiedsrichter wird vom Präsidium bestellt.

9.2.

In den in 9.1. genannten Fällen bestimmt der neue Schiedsrichter (neu zusammengesetzte Schiedsrichtersenat) nach Einholung einer Stellungnahme der Parteien, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte zu wiederholen sind.

Artikel 10 Parteienvertreter

Die Parteien können sich im Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen. Sofern es sich dabei um berufliche Parteienvertreter handelt, ist die Berufung auf die erteilte Vollmacht ausreichend. Bei allen anderen bevollmächtigten Personen ist die Bevollmächtigung schriftlich mit der ersten Vertretungshandlung nachzuweisen, bei beruflichen Parteienvertretern lediglich auf besonderes Verlangen des Schiedsgerichts hin.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Artikel 11 Anbringen und Schriftverkehr

Jede Schiedsklage, Erklärung oder andere Mitteilung, die gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung von einer Partei, einem Schiedsrichter, dem Schiedsgericht oder Sachverständigen gemacht werden kann oder muss, ist durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, per Kurierdienst, Telefax, E-Mail oder eine andere Übermittlungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleistet, zu übersenden.

Artikel 12 Fristen, Zustellungen und Mitteilungen

12.1.

Eine Frist beginnt mit der Zustellung der Anordnung des Schiedsgerichts oder des Schiedsrichters an die Partei zu laufen.

12.2.

Eine Frist ist gewahrt, wenn die Verfahrenshandlung iS des Art 11 am letzten Tag der Frist gesetzt wird.

Fristen können vom Generalsekretär nach Übergabe des Falls an den Schiedsrichter auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen erstreckt werden. Über die Zulässigkeit der Nachholung von Verfahrenshandlungen nach Fristablauf entscheidet der Schiedsrichter.

12.3.

Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie in einer dem Art 11 entsprechenden Weise dem Schiedsrichter zugekommen sind.

12.4.

Ist eine Partei iS Art 10 vertreten, haben Zustellungen an ihren Parteienvertreter an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu ergehen. Zustellungen an den Parteienvertreter gelten als für die Partei zugestellt.

Artikel 13 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind:

13.1.

die Einschreibgebühr, die Verwaltungskosten, die Schiedsrichterhonorare und die Barauslagen (wie angemessene Reise- und Aufenthaltskosten von Schiedsrichtern, Kosten der Zustellung, Mieten, Protokollierungskosten).

13.2.

die Kosten der Parteien, das sind die angemessenen Vertretungskosten und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, insbesondere die in Art 16 genannten Kosten.

Artikel 14 Einschreibgebühr

14.1.

Der Schiedskläger hat mit Überreichung der Schiedsklage eine Einschreibgebühr gemäß Tabelle der Verfahrenskosten auf das Konto des Schiedsgerichts spesenfrei zu entrichten. Sollten höhere Auslagen entstehen, kann das Schiedsgericht einen zusätzlichen Betrag vorschreiben.

14.2.

Die Einschreibgebühr wird keinesfalls zurückgezahlt.

14.3.

Das Verfahren wird erst nach vollständigem Erlag der Einschreibgebühr beim Schiedsgericht fortgesetzt. Versäumt der Schiedskläger den Erlag der Einschreibgebühr trotz Nachfristsetzung durch das Schiedsgericht, hat das Schiedsgericht die Schiedsklage zurückzuweisen.

14.4.

Art 14.1. bis 14.3. sind auf Widerklagen iS Art 22 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 15 Schiedsgerichtskosten und Kostenvorschuss

15.1.

Der Generalsekretär bestimmt nach Beendigung des Verfahrens die Schiedsgerichtskosten (Art 17).

15.2.

Der Generalsekretär bestimmt den Kostenvorschuss auf die voraussichtlich anlaufenden Schiedsgerichtskosten. Dieser ist von den Parteien binnen 14 Tagen ab Zustellung der Vorschreibung durch den Generalsekretär zu gleichen Teilen zu erlegen. Die Übergabe des Falls an den Schiedsrichter erfolgt erst nach Erlag des Kostenvorschusses.

15.3.

Versäumt der Schiedskläger, den auf ihn entfallenden Anteil des Kostenvorschusses trotz Nachfristsetzung fristgerecht zu erlegen, so wird die Schiedsklage nicht weiter behandelt. Die Parteien sind hierüber durch den Generalsekretär zu verständigen.

15.4.

Versäumt der Schiedsbeklagte den auf ihn entfallenden Anteil fristgerecht zu erlegen, so teilt dies der Generalsekretär dem Schiedskläger mit und fordert ihn auf, den fehlenden Teil des Vorschusses binnen 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu bezahlen. Versäumt der Schiedskläger den fristgerechten Erlag, so ist Art 15.3. sinngemäß anzuwenden.

15.5.

Bei einer Erhöhung des Streitwertes durch Klagsausdehnung kann der Kostenvorschuss ebenso unter sinngemäßer Anwendung der Art 15.2. bis 15.4. erhöht werden. Die Behandlung der Klagsausdehnung im Verfahren erfolgt erst nach Erlag des Kostenvorschusses.

15.6.

Der Kostenvorschuss kann, soweit erforderlich, vom Generalsekretär erhöht werden. Der Erlag des erhöhten Kostenvorschusses richtet sich sinngemäß nach Art 15.2. bis 15.4.

15.7.

Art 15.2. bis 15.4 sind auf Widerklagen iS Art 22 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 16 Weitere Verfahrenskosten

16.1.

Ergibt sich im Verfahren, dass durch bestimmte Verfahrensschritte weitere Kosten (z. B. Sachverständigengebühren, Dolmetscherkosten) anlaufen, so hat der Schiedsrichter der diesen Verfahrensschritt beantragenden Partei, einen Kostenvorschuss aufzutragen und den Generalsekretär darüber zu informieren.

16.2.

Verfahrensschritte gemäß 16.1. sind erst dann durch den Schiedsrichter zu setzen, wenn der Kostenvorschuss erlegt ist.

16.3.

Die Folgen der Säumnis des Erlags des Kostenvorschusses bestimmt der Schiedsrichter.

16.4.

Der Schiedsrichter handelt im Rahmen der in Art 16.1. genannten Verfahrensschritte im Namen und auf Rechnung der Parteien.

Artikel 17 Berechnung der Schiedsgerichtskosten

17.1.

Die Berechnung der Verwaltungskosten und der Schiedsrichterhonorare erfolgt aufgrund des Streitwertes anhand der Tabelle der Verfahrenskosten. Es obliegt dem Generalsekretär, die Angemessenheit der Schiedsgerichtskosten zu prüfen und gegebenenfalls nach billigem Ermessen (etwa bei vorzeitiger Beendigung) zu mäßigen oder (bei überdurchschnittlichem Verfahrensaufwand) zu erhöhen.

17.2.

Für aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderungen können, wenn mit deren Erfassung ein Verfahrensaufwand verbunden ist, Art 15 ff sinngemäß angewendet werden.

17.3.

Der von einer Partei angegebene Streitwert kann vom Generalsekretär davon abweichend verbindlich festgelegt werden, wenn die Parteien etwa nur einen Teil eines Anspruchs geltend machen oder das Begehren unterbewertet wurde.

17.4.

Die Schiedsrichterhonorare gemäß Tabelle der Verfahrenskosten erhöhen sich bei einem Schiedsrichtersentat auf das Dreifache.

17.5.

Barauslagen sind nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen.

17.6.

Die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallende Umsatzsteuer ist von dem jeweiligen Schiedsrichter bei Antritt seiner Tätigkeit dem Generalsekretär mitzuteilen.

Ablauf des Schiedsverfahrens

Artikel 18 Schiedsort

In Ermangelung einer abweichenden Parteienvereinbarung ist der Schiedsort die Stadt Salzburg. Sofern die Durchführung von Verfahrenshandlungen außerhalb des Schiedsortes erforderlich ist, kann der Schiedsrichter Verfahrenshandlungen an jedem dafür geeigneten Ort vornehmen. Durch diese Regelung darf die Vereinbarung über den Schiedsort nicht umgangen werden.

Artikel 19 Schiedsklage

19.1.

Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Schiedsklage beim Schiedsgericht eingeleitet. Im Zeitpunkt des Einlangens gilt das Verfahren als anhängig.

19.2.

Für jeden Schiedsbeklagten, jeden Schiedsrichter und das Schiedsgericht ist je eine Ausfertigung der Schiedsklage samt Beilagen und der Nachweis der Einzahlung der Einschreibgebühr gem Art 14 einzureichen.

19.3. Die Schiedsklage hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien samt Anschriften,
- b) ein bestimmtes Begehren, den anspruchsbegründenden Sachverhalt, und die beantragten Beweismittel,

- c) die Bewertung des Streitgegenstandes,
- d) die Zahl der zu bestellenden Schiedsrichter gemäß Art 6,
- e) im Falle der Entscheidung durch einen Senat durch drei Schiedsrichter die Namhaftmachung eines Schiedsrichters mit Angabe der zustellfähigen Anschrift.

19.4.

Der Schiedsklage ist ein Nachweis jener Vereinbarung anzuschließen, aus der sich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt.

19.5.

Entspricht die Schiedsklage nicht dem Abs 2 und 3, so fordert der Generalsekretär den Schiedskläger unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung oder Ergänzung auf. Die Schiedsklage ist erst nach Erfüllung der Verbesserung oder Ergänzung weiter zu behandeln. Die fristgerechte Erfüllung der aufgetragenen Verbesserung oder Ergänzung bewirkt die Anhängigkeit der Schiedsklage im Zeitpunkt der ursprünglichen Überreichung.

19.6.

Sofern die Parteien von den Salzburger Regeln abweichende Verfahrensregeln vereinbart haben, kann das Präsidium die Durchführung des Verfahrens verweigern.

Artikel 20 Zustellung der Schiedsklage

Der Generalsekretär hat die Schiedsklage dem Schiedsbeklagten zuzustellen und ihn aufzufordern, binnen 30 Tagen eine Klagebeantwortung einzubringen.

Artikel 21 Klagebeantwortung

Die Klagebeantwortung hat zu enthalten:

- a) eine Äußerung zum Klagsvorbringen und die beantragten Beweismittel,

- b) allfällige Unzuständigkeitseinreden,
- c) im Falle der Entscheidung durch einen Senat durch drei Schiedsrichter die Namhaftmachung eines Schiedsrichters mit Angabe der zustellfähigen Anschrift.

Artikel 22 Widerklage

22.1.

Der Beklagte kann bis spätestens zum Schluss des Beweisverfahrens eine Widerklage gegen den Kläger einbringen, sofern die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Salzburg auch hierfür gegeben ist.

22.2.

Für Widerklagen gelten die Bestimmungen der Art 19 ff sinngemäß, wobei der für das bereits anhängige Verfahren bestellte Schiedsrichter auch über die Widerklage entscheidet.

22.3.

Mangelt es der Widerklage an den Voraussetzungen des Abs 1 (Parteienidentität, Zuständigkeit des Schiedsgerichts Salzburg) oder ginge mit der Behandlung der Widerklage eine erhebliche Verzögerung des Hauptverfahrens einher, so hat der Schiedsrichter die Widerklage dem Sekretariat zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückzustellen.

Artikel 23 Fallübergabe an den Schiedsrichter

Der Generalsekretär übergibt dem Schiedsrichter den Fall, sobald

- a) eine mangelfreie Schiedsklage (Widerklage) nach Art 19 ff vorliegt,
- b) der Schiedsrichter die Übernahme des Falls und seine Unbefangenheit dem Schiedsgericht bestätigt hat und
- c) der Kostenvorschuss vollständig bezahlt ist (Art 15).

Artikel 24 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

24.1.

Der Schiedsrichter entscheidet über seine Zuständigkeit. Die Entscheidung kann mit der Endentscheidung in der Sache oder in einem eigenen Schiedsspruch getroffen werden.

24.2.

Die Einrede der Unzuständigkeit oder mangelnden Sachentscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung zu erheben. Diese Einrede kann auch dann noch erhoben werden, wenn eine Partei an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat.

24.3.

Eine spätere Erhebung der Einrede ist nur zulässig, wenn der Schiedsrichter vom Vorliegen rechtfertigender Gründe für die Verspätung überzeugt wird.

Artikel 25 Durchführung des Verfahrens

25.1.

Der Schiedsrichter führt das Verfahren gemäß den Salzburger Regeln und den Vereinbarungen der Parteien nach freiem Ermessen durch.

25.2.

Vorbehaltlich einer Parteienvereinbarung obliegt es dem Schiedsrichter, unmittelbar nach Fallübergabe unter Berücksichtigung aller Umstände die Sprache des Verfahrens festzulegen. Er ist berechtigt, den Parteien die Vorlage von Übersetzungen von nicht in dieser Sprache gehaltenen Urkunden in die Verfahrenssprache aufzutragen. Der Schiedsrichter hat nach erfolgter Fallübergabe unter Beziehung der Parteien den Verfahrenslauf festzulegen. Das Verfahren unterliegt während seiner gesamten Dauer den Grundsätzen der Fairness, der Gleichbehandlung der Parteien und der Wahrung des rechtlichen Gehörs. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Vorbringen oder Beweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beschränken.

25.3.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Parteien dies einvernehmlich festlegen und auch der Schiedsrichter deren Durchführung nicht für erforderlich erachtet.

Jede Partei ist über Vorbringen und Anträge der anderen Partei und Ergebnisse der Beweisaufnahme zu informieren. Sie ist berechtigt, sich hierzu zu äußern.

25.4.

Die mündliche Verhandlung wird vom Schiedsrichter anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung hat der Schiedsrichter (bei Senatsbesetzung der Vorsitzende) zumindest ein summarisches Protokoll, welches alle wesentlichen Verfahrensinhalte zu beinhalten hat, anzufertigen und zu unterschreiben.

25.5.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus Beweise zu erheben, Sachverständige dem Verfahren beizuziehen und den Parteien die Vorlage von Beweismitteln aufzutragen.

25.6.

Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, hat es der Schiedsrichter dessen ungeachtet mit der anderen Partei fortzuführen.

25.7.

Für den Fall der Verletzung einer Bestimmung dieser Schiedsordnung oder sonstiger auf das Verfahren anwendbarer Bestimmungen hat die Partei dies bei sonstigem Verlust des Rechts der Geltendmachung unverzüglich einzuwenden.

25.8.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens schließt der Schiedsrichter das Verfahren. Dem Schiedsrichter steht es frei, sofern er dies für notwendig erachtet, das Verfahren wieder zu eröffnen.

25.9.

Der Schiedsrichter kann bei Fragen zum Prozessrecht oder materiellen Recht beim Präsidium eine unverbindliche Empfehlung zur Lösung derselben einholen.

Artikel 26 Sichernde und vorläufige Maßnahmen

26.1.

Der Schiedsrichter kann auf Antrag einer Partei sichernde oder vorläufige Maßnahmen schriftlich anordnen. Wenn nicht die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht, kann der Schiedsrichter die andere Partei zuvor anhören. Der Schiedsrichter kann jeder Partei eine angemessene Sicherheitsleistung auferlegen. Die Anordnung einer sichernden oder vorläufigen Maßnahme oder der Auftrag zur Sicherheitsleistung ist jeder Partei in einer vom Schiedsrichter unterzeichneten Ausfertigung per Einschreiben mit Rückschein oder Kurierdienst zuzustellen.

26.2.

Maßnahmen im Sinne des 26.1. sind zu begründen. Die schriftliche Ausfertigung ist mit dem Tag der Erlassung zu datieren und hat den Sitz des Schiedsgerichts zu enthalten. Die Maßnahme gilt als an diesem Tag und an diesem Ort erlassen.

26.3.

Eine Ausfertigung der Anordnung der Maßnahme und der Nachweis deren Zustellung werden vom Schiedsrichter verwahrt.

26.4.

Der Schiedsrichter hat auf Parteienantrag die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Maßnahme auf einem Exemplar der Maßnahme zu bestätigen.

26.5.

Ungeachtet der Bestimmungen gemäß 26.1. bis 26.5. ist jede Partei berechtigt, bei jedem zuständigen staatlichen Organ sichernde und vorläufige Maßnahmen zu beantragen. Ein solcher Antrag sowie alle durch das staatliche Organ angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Schiedsgericht und dem Schiedsrichter mitzuteilen.

Artikel 27 Anwendbares Recht

27.1.

Der Schiedsrichter entscheidet die Streitigkeit nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Recht oder Rechtsregeln. Eine Rechtswahl der Parteien bedeutet die Vereinbarung des materiellen Rechts eines Staates unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

27.2.

Mangels Rechtswahl der Parteien entscheidet der Schiedsrichter, welches Recht oder Rechtsregeln anwendbar sind.

Artikel 28 Entscheidungen durch drei Schiedsrichter

28.1.

Sind drei Schiedsrichter zur Entscheidung der Streitsache berufen, werden alle Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss gefällt. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so entscheidet der Vorsitzende alleine.

28.2.

Bei verfahrensleitenden Verfügungen handelt der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.

Artikel 29 Beendigung

29.1.

Das Verfahren kann beendet werden durch:

- a) die Erlassung eines Schiedsspruchs,
- b) den Abschluss eines Schiedsvergleiches,
- c) einen Beschluss des Schiedsrichters, wenn
- aa) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und der Schiedsrichter ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt,

- bb) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren und dies dem Schiedsrichter mitteilen,
- cc) ihm die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, insbesondere, weil die bisher im Verfahren tätigen Parteien trotz schriftlicher Aufforderung des Schiedsrichters, mit welcher dieser auf die Möglichkeit einer Beendigung des Schiedsverfahrens hinweist, das Schiedsverfahren nicht weiter betreiben.

29.2.

Entscheidungen gemäß 29.1. sind vor ihrer Zustellung an die Parteien dem Präsidium vorzulegen. Dieses kann eine unverbindliche Empfehlung dazu abgeben.

Artikel 30 Schiedsspruch

30.1.

Der Schiedsrichter hat den Schiedsspruch schriftlich auszufertigen und zu begründen. Er kann Teil- und Zwischenschiedssprüche erlassen.

30.2.

Der Schiedsspruch hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien,
- b) den Namen des Schiedsrichters bzw. Namen der Mitglieder des Schiedsrichtersensates,
- c) den Tag, an dem er erlassen wurde,
- d) den Spruch über den Anspruch,
- e) den Sitz des Schiedsgerichts,
- f) die Begründung und Kostenentscheidung,
- g) die Unterschrift des Schiedsrichters bzw. der Mitglieder des Schiedsrichtersensates.

30.3.

Bei Senatsbesetzung des Schiedsgerichts genügt die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter, wenn der Schiedsspruch den Vermerk trägt, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigerte oder dass der Unterzeichnung durch ihn ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann.

30.4.

Der Generalsekretär hat den Schiedsspruch zu unterfertigen und bestätigt mit einer Stempiglie des Schiedsgerichts Salzburg, dass es sich um einen Schiedsspruch des Schiedsgerichts Salzburg handelt, der von einem nach dieser Schiedsordnung bestellten Schiedsrichter erlassen und unterschrieben wurde.

30.5.

Der Generalsekretär stellt den Schiedsspruch den Parteien zu. Mit der Zustellung wird der Schiedsspruch für die Parteien wirksam. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches verbleibt beim Schiedsgericht Salzburg.

30.6.

Auf Parteienantrag hat der Schiedsrichter die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu bestätigen. Im Falle des Schiedsrichtersenesates kommt diese Aufgabe dem Vorsitzenden zu.

Artikel 31 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs

31.1.

Jede Partei kann binnen 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs beim Generalsekretär nachstehende Anträge an den Schiedsrichter stellen:

- a) Korrektur von Rechen- oder Schreibfehlern oder anderen offensichtlichen Fehlern im Schiedsspruch,
- b) Erläuterung von bestimmten Teilen des Schiedsspruchs, vorausgesetzt die Parteien haben dies vereinbart,

- c) Ergänzung des Schiedsspruchs über Ansprüche, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht erledigt wurden.

31.2.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Anhörung der anderen Partei über Anträge gem 31.1.; Korrekturen im Sinne des 31.1. lit a kann der Schiedsrichter binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs auch ohne Antrag vornehmen.

31.3.

Art 30 ist auf die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruchs sinngemäß anzuwenden.

Artikel 32 Schiedsvergleich

Die Parteien können verlangen, dass der Inhalt eines von ihnen geschlossenen Vergleiches protokolliert oder darüber ein Schiedsspruch erlassen wird. Sind für einen Schiedsvergleich Gebühren oder Kosten zu entrichten, sind die Parteien verpflichtet, das Schiedsgericht Salzburg und den entscheidenden Schiedsrichter hinsichtlich solcher Zahlungen schad- und klaglos zu halten. Die Parteien haften für die Gebühren oder Kosten solidarisch.

Artikel 33 Mehrere Parteien

Auf Antrag einer Partei oder einer dritten Person kann diese dritte Person, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens darlegt, in dieses einbezogen werden. Der Schiedsrichter entscheidet unter Beachtung des Verfahrensstandes nach Zustimmung des Antrages und Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit an alle Parteien und die dritte Person unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände über diesen Antrag. Durch den Beitritt einer dritten Person bedingte Verzögerungen des Schiedsverfahrens sollen tunlichst vermieden werden.

Artikel 34 Haftungsausschluss

Gegenüber Parteien, die keine Unternehmer sind, wird die Haftung der Schiedsrichter, des Generalsekretärs, des Präsidiums und seiner Mitglieder und des Schiedsgerichts Salzburg und ihrer Mitglieder und Beschäftigten für jedwede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren auf die Fälle groben Verschuldens beschränkt; im Übrigen ist, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung der oben genannten Personen ausgeschlossen.

TABELLE DER VERFAHRENSKOSTEN

Einschreibegebühr:

EURO 1.000,00

Verwaltungskosten:

1 % vom Streitwert, mindestens aber EURO 500,00, maximal EURO 7.000,00

Honorarrichtsätze für Einzelschiedsrichter		
Streitwert in EURO		Tarif in EURO
0	100.000	6.000
100.001	200.000	6.000 + 3 % des 100.000 ü. B.
200.001	500.000	9.000 + 2,5 % des 200.000 ü. B.
500.001	1.000.000	16.500 + 2 % des 500.000 ü. B.
1.000.001	2.000.000	26.500 + 1 % des 1.000.000 ü. B.
2.000.001	5.000.000	36.500 + 0,6 % des 2.000.000 ü. B.
5.000.001	10.000.000	54.500 + 0,4 % des 5.000.000 ü. B.
10.000.001	20.000.000	74.500 + 0,2 % des 10.000.000 ü. B.
20.000.001	100.000.000	94.500 + 0,1 % des 20.000.000 ü. B.
über 100.000.000		174.500 + 0,01 % des 100.000.000 ü. B.

ü. B. = übersteigender Betrag

Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Umsatzsteuer.

EMPFOHLENE SCHIEDSVEREINBARUNG

Um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Salzburgs zu vereinbaren, wird nachstehende Schiedsklausel empfohlen:

„Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts Salzburg „Salzburger Regeln“ von einem nach diesen Regeln eingesetzten Schiedsgericht endgültig entschieden.“

Empfohlene Ergänzungen hierzu:

- a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt (einer oder drei).
- b) Es ist materielles Recht anzuwenden.
- c) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist
- d) Der Ort des Schiedsverfahrens ist

Imbergstraße 31c | 5020 Salzburg
T. +43 662 64 00 42-13
F. +43 662 64 04 28
office@schiedsgericht-salzburg.at
www.schiedsgericht-salzburg.at

